

RS UVS Niederösterreich 1996/06/04 Senat-AM-95-069

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.06.1996

Rechtssatz

Werden Stoffe mit belästigender Geruchsentwicklung in einem geschlossenen und undurchlässigen Fahrzeug befördert, dann ist die Verwendung von geschlossenen und undurchlässigen Behältern nicht erforderlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at